

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/40 vom 27. November 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-11-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2011_40

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/40 du 27 novembre 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/40 del 27 novembre 2012

Regeste

Art. 17 Abs. 1 ATSG. Rentenrevision; Ausführungen zur Frage, was unter einer Veränderung der erwerblichen Auswirkungen der - unveränderten - Arbeitsfähigkeit zu verstehen sei (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. November 2012, IV 2011/40).

Erwägungen

E. 1

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, wird die Rente für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Zweck der Revision ist es, trotz der Verbindlichkeit der formell rechtskräftigen Rentenverfügung (bzw. einer formell rechtskräftigen früheren Revisionsverfügung) die laufende Rente für die Zukunft neu festsetzen zu können, wenn sich der (durch den Invaliditätsgrad zum Ausdruck gebrachte) Leistungsbedarf seither erheblich verändert hat, d.h. wenn der Invaliditätsgrad erheblich angestiegen oder abgesunken ist. Als Invalidität gilt gemäss Art. 8 Abs. 1 ATSG die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit. Diese wiederum besteht in dem durch eine Gesundheitsbeeinträchtigung bewirkten Verlust an Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Eine revisionsrechtlich erhebliche Reduktion des Invaliditätsgrads kann also nur eingetreten sein, wenn sich die Erwerbsunfähigkeit vermindert hat, d.h. wenn sich die Erwerbsmöglichkeiten der versicherten Person auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt verbessert haben.

1.1 Der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers hat sich nachweislich nicht verbessert, die Arbeitsfähigkeit als Schulbusfahrer ist unverändert. Eine revisionsrechtlich erhebliche Veränderung kann also nur darin bestehen, dass sich die erwerblichen Auswirkungen der - unveränderten - Gesundheitsbeeinträchtigung des Beschwerdeführers erheblich verändert haben. Wichtigster Anwendungsfall einer erheblichen Veränderung der erwerblichen Auswirkungen der Gesundheitsbeeinträchtigung dürfte die höherwertige berufliche Eingliederung sein. Erfolgt diese erst nach der formell rechtskräftigen Zusprache einer Invalidenrente, wird die - unveränderte - Arbeitsfähigkeit anschliessend "ertragreicher" verwertet, d.h. das zumutbare Invalideneinkommen steigt trotz unveränderter Arbeitsfähigkeit an. Eine erfolgreiche berufliche Eingliederung führt also dazu, dass die bisherige Invalidenkarriere durch eine neue, ein höheres Invalideneinkommen zulassende Invalidenkarriere ersetzt wird. Dabei handelt es sich offensichtlich um eine erhebliche und langfristige erwerbliche Veränderung. Im vorliegenden Fall ist keine derartige erwerbliche Veränderung eingetreten. Der Beschwerdeführer ist nach wie vor Schulbuschauffeur, d.h. die Beschwerdegegnerin muss das zumutbare Invalideneinkommen im Revisionsverfahren

anhand derselben Invalidenkarriere ermittelt haben wie bei der ursprünglichen Rentenzusprache. Mit einer Auswechslung der Invalidenkarriere kann der behauptete Anstieg des Invalideneinkommens also nicht erklärt werden. 1.2 Der Beschwerdeführer hat mehr verdient, weil er mehr und/oder längere Schulbustouren gefahren ist. Es stellt sich also die Frage, ob die Zunahme der gefahrenen Kilometer eine revisionsrechtlich relevante Veränderung der Invalidenkarriere als Schulbuschauffeur sein kann. Selbst wenn es sich dabei um eine voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Veränderung handeln würde (was nicht der Fall sein dürfte), müsste die Frage verneint werden. Die Erwerbsunfähigkeit - und damit die Invalidität - bemisst sich nämlich nach den Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Es genügt also nicht, wenn das konkrete Arbeitsverhältnis eine lohnsteigernde Veränderung erfährt, denn die Invalidenkarriere kann nie im konkreten Arbeitsverhältnis, sondern immer nur in den Erwerbsmöglichkeiten bestehen, die auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt verwertbar sind. Das konkrete Arbeitsverhältnis ist nur dann (bzw. nur so lange) massgebend für die Bemessung des zumutbaren Invalidenbeinkommens, wenn (bzw. als) es repräsentativ für die Verdienstmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt ist. Das Arbeitsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und der C.____ AG ist entweder zum Zeitpunkt der Rentenzusprache oder im möglichen Revisionszeitpunkt nicht repräsentativ für die Erwerbsmöglichkeiten auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt für Schulbuschauffeure gewesen, denn diese Erwerbsmöglichkeiten haben im massgebenden Zeitraum keine Veränderung erfahren. In einem repräsentativen Arbeitsverhältnis hätte der Beschwerdeführer im möglichen Revisionszeitraum nämlich ebenso viele Kilometer als Schulbuschauffeur fahren können wie vorher im Zeitpunkt der Rentenzusprache. Nur im konkreten Arbeitsverhältnis mit der C.____ AG hat sich die Zahl der zu fahrenden Kilometer erhöht. Diese Veränderung kann revisionsrechtlich nicht relevant sein, da sie keine Veränderung der Erwerbsmöglichkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt darstellt. Ist der Beschwerdeführer in der Lage, ohne unzumutbare Überschreitung seines Restarbeitsfähigkeitsgrads mehr Kilometer zu fahren und damit ein Einkommen zu erzielen, das weniger als 50% unter dem Valideneinkommen liegt, dann muss ihm das nach dem oben Ausgeführten bereits zum Zeitpunkt der Rentenzusprache möglich gewesen sein, denn in Bezug auf die verbliebene Arbeitsfähigkeit hat sich ja seither nichts geändert. Es liegt also keine revisionsrechtlich relevante Erhöhung des zumutbaren Invalideneinkommens vor. Vielmehr hat das aus dem konkreten Arbeitsverhältnis erzielte Einkommen in dem von der Beschwerdegegnerin angenommenen Revisionszeitpunkt dem zumutbaren Invalideneinkommen besser entsprochen als im Zeitpunkt der Rentenzusprache. Damals dürfte also von einem zu tiefen zumutbaren Invalideneinkommen ausgegangen worden sein. Demnach liegt auch keine revisionsrechtlich massgebende Verminderung des Invaliditätsgrads als Folge einer erwerblichen Veränderung vor. Die angefochtene Herabsetzungsverfügung ist rechtswidrig und deshalb ersatzlos aufzuheben.

E. 2

Die Beschwerde ist gutzuheissen. Der obsiegende Beschwerdeführer hat einen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Da von einem durchschnittlichen Vertretungsaufwand auszugehen ist, ist dem Beschwerdeführer praxisgemäss eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zulasten der Beschwerdegegnerin zuzusprechen. Die unterliegende Beschwerdegegnerin hat für die Gerichtskosten aufzukommen. Da auch die Verfahrenskosten als durchschnittlich zu werten sind, wird die

Gerichtsgebühr praxisgemäss auf Fr. 600.-- festgesetzt. Unter diesen Umständen ist die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege als gegenstandslos zu betrachten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung vom 14. Dezember 2010 aufgehoben. 2. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- zu bezahlen (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer). 3. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.